

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lorsch

Bauleitplanung der Stadt Lorsch

Bebauungsplan Nr. 63 „Zwischen Kolping- und Heinrichstraße“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch hat in ihrer Sitzung am 20.12.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 63 „Zwischen Kolping- und Heinrichstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Als Planziel des Bebauungsplans hat die Stadtverordnetenversammlung die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) und den Erhalt der in diesem Bereich überwiegend typischen Siedlungsstruktur und die Sicherung von Grünflächenbereichen beschlossen.

In der Sitzung am 26.02.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss gefasst, diese Planungsziele weitergehend zu konkretisieren:

- Art der baulichen Nutzung: WA-Gebiet;
- Maß der baulichen Nutzung: geordnete und plangebietstypische Verdichtung durch Festsetzen der überbaubaren Flächen sowie Festsetzung von Traufwand- und Firsthöhen, Firstrichtung. (Die Bebauung in 2. Reihe bzw. Anbauten sind den Bestandsgebäuden anzupassen oder ggf. auch unterzuordnen);
- Bauweise: die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen. (Gewährleistung der Durchgrünung und Durchlüftung der Quartiersblöcke);
- höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (Anpassung an den Bestandscharakter);
- Regelung der Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen auf den Grundstücken, Vermeidung von Parken auf den straßenzugewandten Flächen einschließlich überbreiter Zufahrten;
- Festsetzungen zur Dachgestaltung (Dachformen, -aufbauten, -öffnungen und – einschnitte, Dachdeckung);
- Einfriedungen (Anpassung an den Bestandscharakter).

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

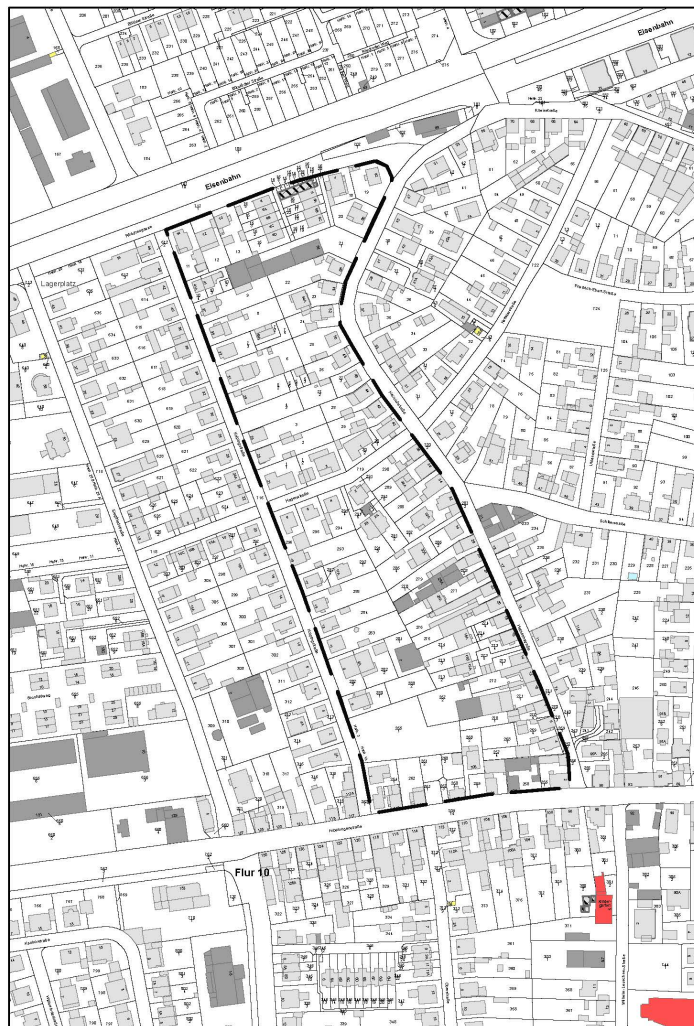
Im Norden von der Rödchesgasse, im Osten von der Heinrichstraße, im Süden von der Nibelungenstraße und im Westen von der Kolpingstraße. Damit liegt die östliche Hagenstraße (zwischen Heinrich- und Kolpingstraße) im Geltungsbereich.

Das betrifft die im Folgenden aufgeführten Grundstücke:

Flur Nr. 10,

Flurstücke Nr. 1/1, 1/2, 2, 3, 4/3, 5/2, 5/3, 5/5, 5/6, 6, 7/2, 7/3, 7/4, 8, 9, 10/2, 10/3, 10/4, 11, 12, 13, 16, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/8, 16/9, 16/10, 16/11, 16/12, 16/13, 16/14, 16/15, 16/16, 16/17, 16/18, 16/19, 16/20, 16/21, 16/22, 18, 19, 20, 21/1, 22, 23, 24, 25, 26, 27/2, 27/3, 28, 29, 30/1, 30/2, 256/1, 256/2, 257/2, 257/4, 258, 259/1, 260/1, 260/2, 260/3, 261/1, 261/2, 262, 263/1, 264/1, 265/1, 267/2, 268/1, 268/2, 269/3, 269/4, 270/1, 270/2, 270/3, 270/4, 271/1, 271/2, 272, 273/1, 273/2, 273/3, 273/4, 273/5, 274/1, 274/3, 274/4, 275, 276, 277, 278/1, 278/2, 279, 280/1, 280/2, 281/1, 282/2, 282/3, 283, 284, 285, 286/2, 286/4, 287/1, 287/2, 288, 289, 290, 291/2, 291/3, 291/4, 291/5, 291/6, 291/7, 292/1, 292/2, 293, 294, 295, 296, 719 (Hagenstraße).

In dem nachfolgend abgebildeten Flurkartenauszug ist dies durch Umrandung eindeutig gekennzeichnet.



Umgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 63 „Zwischen Kolping- und Heinrichstraße“

Der Magistrat der Stadt Lorsch
Lorsch, den 28.02.2019

Christian Schöning
Bürgermeister